

**Kommission des Seebezirks  
für die Hilfe und Pflege zu Hause**

Spitalweg 36  
3280 Murten

026 672 34 00

*bezirkskommission@rsl-gns.ch*

Leer lassen, für internen Gebrauch	
Eingegangen am:	
Anrecht ab:	
Kontrolle Gde <input type="checkbox"/>	Protokoll <input type="checkbox"/>
Spitex <input type="checkbox"/>	Scan <input type="checkbox"/> Liste <input type="checkbox"/>
Bemerkungen:	

---

Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause

**ANTRAG**

Dossier Nr. ....


---

**1. PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSON:**

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Zivilstand: ..... Geschlecht: W  M

Strasse und Nr. : ..... PLZ und Ort: .....

 : ..... E-Mail: .....

Gesetzlicher Wohnsitz an dieser Adresse seit: .....

Haupt- und Steuerwohnsitz im Kanton Freiburg seit: .....

---

**2. GEGENWÄRTIG BETREUT**

- von einem Pflegedienst ja  nein

- von einem Familienhilfedienst ja  nein

- von einem anderen Dienst ja  nein

---

**3. PFLEGELEISTENDE PERSON:**

Name: ..... Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Zivilstand: ..... Geschlecht: W  M

Strasse und Nr. : ..... PLZ und Ort: .....

 : ..... E-Mail: .....

Staatsangehörigkeit: ..... AHV-Nr.: .....

Für ausländische Staatsangehörige, Bewilligung: .....  
(bitte Kopie der Bewilligung beilegen)

Angehörige (Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft): .....  
oder

Nahestehende (dauerhafte persönliche Beziehung): .....

---

#### 4. BEMERKUNGEN

.....

.....

.....

.....

Dieses Formular ist zu senden an die:

**Kommission des Seebezirks  
für die Hilfe und Pflege zu Hause  
Spitalweg 36  
3280 Murten  
bezirkskommission@rsl-gns.ch**

Nach Eingang des Antrages wird vom zuständigen Spitexdienst eine Bewertung vorgenommen, und daraufhin folgt der Entscheid der Bezirkskommission.

Wird die Pauschalentschädigung gewährt, so wird der Anspruch nach Ablauf einer Wartefrist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem der Antrag der Bezirkskommission eingereicht wurde, wirksam.

Der Betrag der gewährten Pauschalentschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilfeleistung:

Leichte Hilfsbedürftigkeit:	keine Pauschalentschädigung
Mittelgradige Hilfsbedürftigkeit:	Fr. 15.-
Grosse Hilfsbedürftigkeit:	Fr. 20.-
Sehr grosse Hilfsbedürftigkeit:	Fr. 25.-

Die unterzeichnende pflegebedürftige Person erteilt der Kommission die Ermächtigung, gegebenenfalls die erforderlichen Erkundigungen über sie bei den zuständigen Diensten (Gemeindeverwaltung, Spitexdienst,...) einzuholen.

---

Die unterzeichnenden Personen haben von den oben angeführten Bestimmungen Kenntnis genommen und anerkennen vorbehaltlos alle darin formulierten Bedingungen.

**Ort :** ..... **Datum :** .....

**Unterschrift pflegebedürftige Person:** .....

**Unterschrift pflegeleistende Person:** .....